

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der INDU LIGHT Produktion & Vertrieb GmbH und der INDU LIGHT West Vertrieb GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Vorliegende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte der INDU LIGHT Produktion & Vertrieb GmbH, Willi-Brundert Str. 3, 06132 Halle/Saale und der INDU LIGHT West Vertrieb GmbH, Borkener Strasse 136, 48653 Coesfeld sowie deren selbstständigen Niederlassungen, im Folgenden „INDU LIGHT“ genannt, mit unseren Vertragspartnern, im Folgenden „Kunden“ genannt.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen oder anderweitige Gegenbestätigungen des Kunden lehnen wir ausdrücklich ab. Sie gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Anderweitige Vereinbarungen haben nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns Gültigkeit. Aus unserem Stillschweigen ist in keinem Fall unsere Zustimmung abzuleiten.

§ 2 Vertragsschluss und Lieferung

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind lediglich beispielhaft und unverbindlich.
- (2) Wir sind nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet, wobei Änderungen und Nebenabreden der schriftlichen Bestätigung durch uns bedürfen.
- (3) Gelangt ein Auftrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat nicht oder nicht in vollem Umfang zur Ausführung, ist INDU LIGHT berechtigt, 25% des Auftragswerts als pauschalierten Schadensersatz vom Kunden zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Rückgabe von auftragsbezogen gefertigter oder auf Kundenwunsch konfektonierter Ware ist ausgeschlossen. Nimmt INDU LIGHT original verpackte und unbeschädigte Ware zurück, so sind wir berechtigt, 25% des Warenwertes für Verwaltungskosten und Arbeitsaufwand zu fordern und von der Rückerstattung abzuziehen. Die Kosten des Rücktransports trägt der Kunde.
- (4) Soweit nicht anders ausgewiesen, erfolgt die Lieferung frachtfrei Empfangsstation ohne Abladen und ohne Montage. Lieferungen frei Lager des Kunden oder frei Baustelle erfolgen auf Gefahr des Kunden. Es wird vorausgesetzt, dass die Abladestelle mit LKW mit einem Gewicht von 38t befahrbar ist.
- (5) Erfüllungsort für den Versand ist bei frachtfreien Lieferungen oder kostenpflichtigem Versand die Verladestelle. Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Verladebeginn im Werk, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir Montageleistungen schulden. Wird die Ware nicht ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Kunden an bzw. auf das Gebäude verbracht, übernimmt INDU LIGHT keine Haftung für eventuell daraus entstehende Schäden.

§ 3 Montagebedingungen

- (1) Wird von uns neben der Lieferung auch die Montage geschuldet, sind Vertragsbestandteil in dieser Reihenfolge zunächst unser Angebot sowie unsere Auftragsbestätigung, nachfolgend diese Montagebedingungen und nachfolgend die VÖB Teil B in jeweils aktuellster Fassung.
- (2) Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass unsere Leistung zu erweitern oder zu ergänzen ist, verpflichtet sich der Kunde, uns entsprechend Nachtragsaufträge zu erteilen.
- (3) Technische Zeichnungen sind durch den Kunden freizugeben. Erst danach beginnen festgelegte Termine zu laufen. Festgelegte Termine wird INDU LIGHT nach Möglichkeit einhalten, übernimmt jedoch insoweit keine Verbindlichkeit. Der Kunde hat INDU LIGHT zwei Wochen vor Beginn der Montage über den Bauzustand zu informieren und den Montagebeginn abzustimmen. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Termine sind für INDU LIGHT verbindlich. Durch wetterbedingte Verschiebungen oder Unterbrechungen geraten wir nicht in Verzug. Verschiebungen und Unterbrechungen des Kunden begründen für uns keine Verzugsituation. Die neuen Fertigstellungstermine hat der Kunde mit INDU LIGHT einvernehmlich abzustimmen.
- (4) Schutzgerüste und Auffangnetze gem. Unfallverhütungsvorschriften sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die für sein Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage unserer Produkte nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.
- (5) Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Kunde unzutreffend mitteilt, dass alle bauseitigen Voraussetzungen für die Montage erfüllt sind und mit der Montage begonnen werden kann, hat der Kunde diesen Aufwand nach entsprechender Berechnung zu tragen.
- (6) Wir schulden ausschließlich den Einbau unserer Produkte; Dachanschlüsse sowie elektrische Anschlüsse werden von uns nicht übernommen und sind nicht durch uns geschuldet. Wir behalten uns vor, durch uns geschulte Subunternehmer mit der Montage zu beauftragen.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Kaufvertrag enthaltenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit von bis zu 4 Monaten gültig. Wir behalten uns eine Preisberichtigung vor, wenn unsere Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden können und sich unsere Gestehungskosten entsprechend erhöhen.
- (2) Bei reinen Warenlieferungen hat die Zahlung durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
- (3) Bei Werkleistungen ist der vereinbarte Preis in Höhe von 30% mit der Freigabe der technischen Zeichnung, in Höhe von weiteren 30% bei Anzeige der Lieferbereitschaft und in Höhe von weiteren 30% nach Fertigstellung der Dachverglasung zu bezahlen. Die restlichen 10% sind nach erfolgter Abnahme, nach Übersendung der Funktionsbescheinigung oder im Fall des Nichtabrufs nach weiteren 4 Wochen nach Anzeige unserer Lieferbereitschaft zu bezahlen. Abschlagsrechnungen sind fällig innerhalb von 21 Tagen netto, Schlussrechnungen innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum. Bei Inanspruchnahme der zweimonatigen Prüfrist für Schlussrechnungen hat die Zahlung rein netto zu erfolgen.
- (4) Diese Zahlungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt einer Deckungszusage unseres Kreditversicherers oder der Stellung einer Bankbürgschaft. INDU LIGHT ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Zahlungsverpflichtungen bzw. beim Eintreten von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern (Aufhebung der Warenkreditversicherung, fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen), vom Vertrag wahlweise zurückzutreten oder ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen.

- (5) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen bedarf unserer Zustimmung.

§ 5 Lieferzeiten

- (1) Verzug durch uns tritt auch für den Fall vereinbarter Lieferfristen nur dann ein, wenn der Kunde uns eine entsprechende angemessene Nachfrist gesetzt hat, die in der Regel 4 Wochen betragen soll.
- (2) Die Liefer- und Montagefrist verlängert sich dann angemessen, wenn wir an der rechtzeitigen Lieferung oder Montage durch höhere Gewalt gehindert sind. Dasselbe gilt auch bei Betriebsstörungen durch Maschinenausfall oder bei unverschuldeter Knappheit von Rohstoffen sowie bei Verzögerungen von Zulieferbetrieben. Für den Fall des Andauerns von höherer Gewalt für mehr als 2 Monate sind wir zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der noch zu erbringenden Vertragsleistungen berechtigt.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Der Kunde hat hierauf Abschlagzahlungen nach Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- (4) Wird für den Fall des Lieferverzugs eine Konventionalstrafe vereinbart, so gilt als Höchstsatz 0,2% der Nettoauftragssumme je Werktag, insgesamt maximal 5% der Nettoauftragssumme.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) INDU LIGHT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Nebenforderungen und Ersatzansprüche erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgfältig für uns zu verwahren und auf unser Verlangen besonders zu lagern und zu kennzeichnen. INDU LIGHT kann bei Zahlungsverzug ohne Nachfrist das Vorbehaltseigentum heraus verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn INDU LIGHT dies ausdrücklich erklärt.
- (2) Solange der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber INDU LIGHT ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, über das Vorbehaltseigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Verfügungen, die unser Eigentum beeinträchtigen können, ist er nicht befugt.
- (3) Der Kunde tritt bereits jetzt im Voraus alle sich aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums oder dessen Einbaus ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten zur Sicherung aller unserer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an INDU LIGHT ab. Die Abtretung beschränkt sich auf den anteiligen Betrag, der dem Rechnungsbetrag für das veräußerte oder eingebaute Vorbehaltseigentum entspricht. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Ansprüche selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und Abtretungen ist er nicht befugt. Bei Zahlungsverzug oder Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit ist der Kunde verpflichtet, INDU LIGHT alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, damit die Abtretung offen gelegt werden kann.

§ 7 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Spezifikationen, Kennzeichnungen und Produktbeschreibungen von INDU LIGHT dargestellte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Angaben zur Beschaffenheit der Waren dar. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn sie Inhalt, Dauer und Geltungsbereich der Garantie hinreichend bestimmt. Der Kunde ist eigenverantwortlich gehalten, die Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen.
- (2) Bei Mängeln ist das Recht des Kunden auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. INDU LIGHT kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen und trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind wir berechtigt, diese wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, kann der Kunde den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche nach Maßgabe von § 8 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Kunde nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen worden, bleiben dessen Rückgriffsansprüche gegen uns unberührt.
- (4) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich, unter Angabe der zur Prüfung des Mangels erforderlichen Einzelheiten zu rügen. INDU LIGHT ist Gelegenheit zu geben, das Objekt zu besichtigen und Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen. Die Mängelansprüche setzen voraus, dass Einbau und Montage entsprechend der Regeln der Technik und der Werkvorschriften durchgeführt wurden, bzw. im Falle von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dass die Wartung nach den Herstellerrichtlinien durchgeführt wurde.

§ 8 Schadensersatz

- (1) Schadenersatzansprüche, einschließlich solcher außervertraglicher Art, sind bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von INDU LIGHT, ihren leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden aus der Verletzung einer Pflicht resultiert, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden oder solche, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn INDU LIGHT oder einer ihrer leitenden Angestellten ein grobes Verschulden trifft. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit oder bei zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet auch bei Lieferung ins Ausland ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen, Werkleistungen und Zahlungen ist 78586 Deilingen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht.